



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

Reglement Akkreditierung von Komplementärtherapie Ausbildungen

Genehmigt am: 01.12.2016 durch: Vorstand OdA KT

Geändert am: 09.12.2025 durch: Vorstand OdA KT

260216 Reglement Akkreditierung von Komplementärtherapie Ausbildungen de

In Kraft getreten am: **16.02.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Anforderungen an Bildungsgänge	3
2.1 Aufbau der Komplementärtherapie Ausbildung (KT-Ausbildung)	3
2.2 Bildungsgänge	3
2.3 Zulassung zur KT-Ausbildung	3
2.4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (AbeB)	3
2.5 Umfang und Dauer der Ausbildung	4
2.6 Methode der KT	4
2.7 Methodenspezifischer Eigenprozess	4
2.8 KT-Praktikum	5
2.9 Tronc commun Komplementärtherapie	5
2.10 Nachweise und Teilprüfungen	6
2.11 KT-Abschlussprüfung	6
3. Anforderungen an Bildungsanbieter	7
3.1 Qualitätsmanagement	7
3.2 Ausbildungsverantwortung	7
4. Akkreditierungsverfahren	8
4.1 Beratendes Vorgespräch	8
4.2 Eröffnung des Verfahrens	8
4.3 Einreichung eines Dossiers zur Akkreditierung eines Bildungsgangs	8
4.4 Durchführung des Akkreditierungsverfahrens	8
4.5 Kosten	8
4.6 Akkreditierungsentscheid	9
4.7 Rechtsmittel	9
4.8 Gültigkeit	9
4.9 Reakkreditierung	9
5. Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter	9
5.1 Rechte des Bildungsanbieters	9
5.2 Pflichten des Bildungsanbieters	10
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
6.1 Übergangsbestimmungen	10
6.2 Schlussbestimmungen	10

1. Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Mindestanforderungen an Bildungsgänge und das Verfahren zur Akkreditierung eines Bildungsgangs in Komplementärtherapie (KT) durch die Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) sowie die Rechte und Pflichten von Anbietern akkreditierter Bildungsgänge.

2. Anforderungen an Bildungsgänge

2.1 Aufbau der Komplementärtherapie Ausbildung (KT-Ausbildung)

¹ Eine KT-Ausbildung besteht aus den folgenden Ausbildungsteilen:

- a) Methode der KT (gemäss Prüfungsordnung Art. 1.25) und methodenspezifischer Eigenprozess
- b) KT-Praktikum
- c) Tronc commun Komplementärtherapie

² Die einzelnen Teile sind auf den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil Komplementärtherapeut*in¹ ausgerichtet und ergänzen sich gegenseitig.

2.2 Bildungsgänge

Die OdA KT akkreditiert die folgenden Bildungsgänge:

- a) Komplementärtherapie Ausbildung mit „Tronc commun KT“ bestehend aus den Ausbildungsteilen gemäss Ziff. 2.1, lit. a) bis c)
- b) Komplementärtherapie Ausbildung ohne „Tronc commun KT“ bestehend aus den Ausbildungsteilen gemäss Ziff. 2.1, lit. a) und b)
- c) „Tronc commun Komplementärtherapie“ gem. Ziff. 2.1, lit. c)

2.3 Zulassung zur KT-Ausbildung

¹ Eine KT-Ausbildung kann ohne formalen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II (SEK II) besucht werden, da es sich um eine nichtformale Ausbildung handelt.

² Bei der Anmeldung zu einer KT-Ausbildung ist der Bildungsanbieter jedoch verpflichtet zu überprüfen, ob im Hinblick auf eine Zulassung zur Höheren Fachprüfung für Komplementärtherapeut*innen die an einer KT-Ausbildung interessierte Person über einen SEK II-Abschluss gemäss Ziffern 2 bis 4 der „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ verfügt.

³ Liegt kein SEK II-Abschluss vor, hat die an der KT-Ausbildung interessierte Person ein Merkblatt zu unterzeichnen, in dem ihr mitgeteilt wird, dass eine KT-Ausbildung besucht und ein Branchenzertifikat erworben werden kann, der Zugang zur Höheren Fachprüfung und demnach zu einem eidgenössischen Abschluss ohne SEK II-Abschluss jedoch verwehrt bleibt.

⁴ An der Höheren Fachprüfung interessierte Personen ohne SEK II-Abschluss können bei der OdA KT die Prüfung einer SEK-II-Äquivalenz gemäss Ziffer 5 der „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ jederzeit auch unabhängig vom Zulassungsverfahren zur Höheren Fachprüfung vornehmen lassen.

2.4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (AbeB)

Der Bildungsanbieter kann bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen.

¹ siehe Anhang zur Wegleitung zur Prüfungsordnung HFP KT

2.5 Umfang und Dauer der Ausbildung

¹ Die Ausbildungsteile umfassen **mindestens** die folgende Anzahl Lern- und Kontaktstunden:

Ausbildungsteil	Lernstunden	Davon Kontaktstunden
Methode der KT*	1250	500
Methodenspezifischer Eigenprozess*	60	24
Tronc commun Komplementärtherapie	950	340
KT – Praktikum*	250	41
2-3 Falldarstellungen mit insgesamt 15 Behandlungen und einer Reflexion pro Falldarstellung	150	4
Total	2'660	909

² Eine Lernstunde besteht aus 60 Minuten. Lernstunden umfassen

- die Kontaktstunden, d. h. den Präsenzunterricht inkl. Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, und
- die Stunden des Selbststudiums, d. h. das selbständige Lernen inkl. persönliche oder Gruppenarbeiten sowie das Einüben der Umsetzung des Gelernten in der Praxis

und bestehen aus dem eigentlichen Unterricht bzw. der effektiven Lernzeit und einer anschliessenden Pause von 10 – 15 Minuten.

³ Kontaktstunden sind als gemeinsame Lehr- und Lernzeit mit anleitender und steuernder Lehrpersonenpräsenz definiert (synchroner Unterricht). Digitale Lehr- und Lernformen zählen zu den Kontaktstunden, sofern die Synchronizität (festgelegtes Verlaufsprogramm und gleichzeitige Anwesenheit von Lehrperson und Studierenden) gegeben ist. Asynchrone Lehr- und Lernformen zählen nicht zu den Kontaktstunden. Die OdA KT präzisiert die Vorgaben, insbesondere die maximalen Anteile an synchronem digitalem Unterricht, in den «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT».

⁴ Die KT-Ausbildung dauert mindestens 3 Jahre.

⁵ Studierende, die bereits ein Branchenzertifikat erlangt haben, müssen im Rahmen einer weiteren KT-Ausbildung in einer zweiten resp. dritten Methode lediglich die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Ausbildungsteile absolvieren.

2.6 Methode der KT

Der methodenspezifische Teil der KT-Ausbildung ist auf den Erwerb der im Qualifikationsprofil KT aufgeführten Kompetenzen ausgerichtet und basiert auf dem Berufsbild, den Grundlagen der Komplementärtherapie und der von der OdA KT anerkannten Methodenidentifikation (METID). Massgebend für Umfang und Dauer dieses Ausbildungsteils ist die in der METID der jeweiligen Methode genannte Mindeststundenzahl.

2.7 Methodenspezifischer Eigenprozess

¹ Der methodenspezifische Eigenprozess dient der reflektierten Selbsterfahrung. Er besteht aus 24 komplementärtherapeutischen Behandlungen während der Ausbildung in der entsprechenden KT-Methode, davon mindestens eine Serie von 8 Behandlungen bei der gleichen Therapeut*in.

² Die behandelnde Therapeut*in ist im Besitz eines Branchenzertifikats der OdA KT in der entsprechenden Methode.

³ Am Ende einer Behandlungsserie bei einer Therapeutin/einem Therapeuten verfassen die Studierenden eine zusammenfassende Reflexion.

2.8 KT-Praktikum

¹ Der Bildungsanbieter mit Ausbildungsverantwortung gemäss Ziff. 3.2 ist für die Organisation des KT-Praktikums und die Zusammenarbeit mit den Praktikumsmentor*innen zuständig.

² Die Praktikumsmentor*innen verfügen über ein Branchenzertifikat der OdA KT in der entsprechenden Methode.

³ Das KT-Praktikum umfasst mindestens 250 Lernstunden. Davon werden mindestens 41 Kontaktstunden für Hospitanz, begleitetes Üben in Lerngruppen, Behandlungen unter Mentorat, Besprechungen und Standortbestimmungen eingesetzt.

⁴ Die Verteilung der nicht fest zugeordneten Lern- und Kontaktstunden ist Sache des Bildungsanbieters.

⁵ Das KT-Praktikum besteht aus den folgenden Teilen:

Bereich (Zuständigkeit)	Behandlungen (Lernstd. / davon Kontaktstd.)	Dokumentation (Lernstd. / davon Kontaktstd.)	Besprechung mit (Lernstd. / davon Kontaktstd.)
Hospitanz (Mentor*in)	Beobachtung der Mentor*in bei 6 komplementärtherapeutischen Behandlungen (6 / 6)	Behandlungsprotokolle	Mentor*in
Mentorierte praktische Arbeit 1 (Lehrpersonen)	Komplementärtherapeutische Behandlungen mit eigener Klient*in (60 / 0) Begleitetes Üben in Lerngruppen von max. 8 Lernenden (8 / 8)	Behandlungsprotokolle	Lehrperson (1 / 1) für Standortbestimmung
Mentorierte praktische Arbeit 2 (Mentor*in)	Komplementärtherapeutische Behandlungen mit eigener Klient*in (30 / 0) Behandlungen unter direktem Mentorat (Beobachtung durch Mentorin, Mentor) (5 / 5)	Behandlungsprotokolle	Mentor*in (1 / 1) für Standortbestimmung
Behandlungen für Falldarstellungen	15 komplementärtherapeutische Behandlungen an 2-3 verschiedenen Klient*innen für die Falldarstellungen im Rahmen der Abschlussprüfung (15 / 0)		
Zuordnung frei wählbar für einen der obigen Bereiche	(21 / 0)		Lehrperson oder Mentor*in (20 / 20)
Total	145 / 19	83	22 / 22

2.9 Tronc commun Komplementärtherapie

Die im Tronc commun Komplementärtherapie aufgeführten Vorgaben (Ziele, Ressourcen, Kontaktstunden, Taxonomien, Überprüfung und Anforderungen an Lehrpersonen) sind verbindliche Minimalvorgaben.

2.10 Nachweise und Teilprüfungen

¹ Die Ausbildungsteile sind mindestens mittels folgender Nachweise und Teilprüfungen abzuschliessen:

Ausbildungsteil	Nachweise, Teilprüfungen
Methode der KT*	
Methode der KT*	Nachweis und Teilprüfung mindestens mündlich und schriftlich. Es handelt sich um eine theoretische Prüfung am Ende des methodenspezifischen Ausbildungsteils. Überprüfung von Fachwissen mittels offener und/oder geschlossener Fragen. Geprüft werden Geschichte, Grundlagen, Fachbegriffe der Methode sowie Wissen, Fertigkeiten und Haltungen gemäss Ressourcenkatalog der METID.
Methodenspezifischer Eigenprozess*	Nachweis und zusammenfassende Reflexion am Ende jedes Zyklus
KT – Praktikum*	
Hospitanz*	Nachweis
Mentorierte praktische Arbeit*	Nachweis
Tronc commun KomplementärTherapie	
Berufsspezifische Grundlagen	Nachweis über den erfolgten Unterrichtsbesuch
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Nachweis und Teilprüfung gemäss Vorgaben des „Tronc commun Komplementärtherapie“
Medizinische Grundlagen	Nachweis und Teilprüfung gemäss Vorgaben des „Tronc commun Komplementärtherapie“

² Studierende, die bereits ein Branchenzertifikat erlangt haben, müssen im Rahmen einer weiteren KT-Ausbildung lediglich die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Teilprüfungen absolvieren respektive die mit einem Stern gekennzeichneten Nachweise erbringen.

2.11 KT-Abschlussprüfung

¹ Zur KT-Abschlussprüfung ist zugelassen, wer alle Nachweise gemäss Ziff. 2.10 erbringt und alle Teilprüfungen gemäss Ziff. 2.10 erfolgreich absolviert hat.

² Zum praktischen und mündlichen Teil der KT-Abschlussprüfung sind ebenfalls Kandidat*innen aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT entsprechend den durch die OdA KT auferlegten Auflagen zuzulassen. Die Bildungsanbieter können dafür Prüfungsgebühren erheben.

³ Die KT-Abschlussprüfung umfasst mindestens folgende Prüfungsteile und Prüfungsschwerpunkte:

<u>Prüfungsteile</u>	<u>Prüfungsschwerpunkte</u>
<u>Schriftliche Prüfung (Falldarstellungen)</u> 2-3 Falldarstellungen mit insgesamt 15 Behandlungen und abschliessender Reflexion pro Behandlungsserie. Umfang: mindestens 50'000 Zeichen ohne Leerzeichen	<u>Gilt für alle Teile der KT-Abschlussprüfung:</u> In Bezug auf die Überprüfung der Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil KT und der ihnen zugeordneten Ressourcen stehen auf dieser Stufe der Überprüfung folgende Beurteilungsdimensionen gemäss Stufe III „die/der Kompetente“ nach Dreyfus & Dreyfus im Vordergrund: - Handlungskompetenzen: - Handlungssituationen ohne vorgedachte Lösungen meistern, - Sequenziell geordnetes Handeln nach gewähltem Vorgehen, - Wesentliches von Situationen erkennen - Handlungsalternativen erkennen und überprüfen - Ressourcen: Gefestigtes Wissen, eingeübte Fertigkeiten, erprobte Haltungen - Prozess: Reflektiertes Verstehen, Rückbeziehen, Schlussfolgern
<u>Praktische Prüfung</u> Komplette Erstbehandlung unbekannter Klient*in (Mindestalter 18 Jahre) Erstellung eines fachgerechten Protokolls Prüfungsdauer: 90 Minuten (davon für das Protokoll maximal 30 Minuten)	
<u>Mündliche Prüfung</u> Reflexion der praktischen Prüfung und Beantwortung von Fachfragen Prüfungsdauer: 30 Minuten	

⁴ Bei der KT-Abschlussprüfung handelt es sich um eine Einzelprüfung. Die Beurteilung erfolgt durch zwei Prüfungsexpert*innen pro Kandidat*in. Mindestens eine ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in Komplementärtherapie der entsprechenden Methode.

⁵ Das Branchenzertifikat OdA KT erhält, wer alle drei Prüfungsteile erfolgreich absolviert hat.

⁶ Studierende, die bereits ein Branchenzertifikat erlangt haben, müssen im Rahmen einer weiteren KT-Abschlussprüfung alle Prüfungsteile absolvieren.

3. Anforderungen an Bildungsanbieter

3.1 Qualitätsmanagement

¹ Der Bildungsanbieter verfügt über ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem. Er ist im Besitz einer der folgenden gültigen Zertifizierungen:

- eduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen)
- ISO 9001 (International Organization for Standardization)
- ISO 29990 oder ISO 21001:2018 (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Grundlegende Anforderungen an Dienstleister)
- EFQM, recognized for excellence (Total-Quality-Management-System der European Foundation for Quality Management)

² Bildungsanbieter, die über Zertifizierungen gemäss lit. b) bis d) verfügen, haben zusätzlich die Anforderungen gemäss eduQua 2021, Kapitel C 4 Auszubildende zu erfüllen.

³ Mindestens ein für den Bildungsgang leitungsverantwortliches Mitglied des Bildungsanbieters der Bildungsgänge gemäss Ziff. 2.2, lit. a) oder b) ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in Komplementärtherapie in der entsprechenden Methode.

3.2 Ausbildungsverantwortung

Bildungsanbieter der Bildungsgänge gemäss Ziff. 2.2, lit. a) oder b) tragen die Verantwortung für die ganze KT-Ausbildung gem. Ziff. 2.1.

4. Akkreditierungsverfahren

4.1 Beratendes Vorgespräch

¹ Bildungsanbieter, die einen Bildungsgang gem. Ziff. 2.2 anbieten möchten, können vor Einreichen des Akkreditierungsgesuchs zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren ein beratendes Vorgespräch verlangen.

² Das beratende Vorgespräch ist kostenpflichtig und erfolgt ohne Präjudiz für die spätere Akkreditierung des Bildungsgangs.

4.2 Eröffnung des Verfahrens

¹ Das Gesuch um Akkreditierung eines Bildungsgangs wird online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT gestellt.

² Das Verfahren gilt als eröffnet, sobald die von der OdA KT zugestellte Rechnung beglichen ist.

4.3 Einreichung eines Dossiers zur Akkreditierung eines Bildungsgangs

¹ Der Bildungsanbieter mit einem Bildungsgang gem. Ziff. 2.2 kann sein Akkreditierungsdossier nach erfolgter Anmeldung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache per E-Mail an info@oda-kt.ch einreichen.

² Das Dossier enthält mindestens die Dokumente gemäss Kapitel 3 der Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von KT-Ausbildungen.

³ Im Weiteren ist bei der Erstellung des Dossiers die Wegleitung zum vorliegenden Reglement zu beachten.

4.4 Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

¹ Während des Akkreditierungsverfahrens stützt sich die OdA KT auf das Studium des eingereichten Dossiers sowie eine allfällige Stellungnahme der Trägerschaft der Methode der KT.

² Das Dossier wird durch die OdA KT vertraulich behandelt.

³ Falls nötig werden weitere Dokumente eingefordert. Bei jeder Nachforderung ist jeweils das vollständige Dossier einzureichen.

⁴ Die OdA KT verfasst einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung des Dossiers in der Sprache, in der das Gesuch erstellt wurde.

4.5 Kosten

¹ Die aktuellen Tarife (Akkreditierungsgebühren, Jahresgebühr, Reakkreditierungsgebühr etc.) können der Gebührenordnung der OdA KT entnommen werden.

² Mit der Akkreditierungsgebühr resp. der Reakkreditierungsgebühr ist der durchschnittliche Aufwand für das Verfahren vergütet. Darin inbegriffen sind die Prüfung des Dossiers und maximal einer Nachreichung. Zusätzlicher Aufwand wird pro Stunde gemäss Gebührenordnung der OdA KT verrechnet.

³ Liegen nicht genügend Informationen für den Entscheid über die Akkreditierung vor, kann die OdA KT zusätzliche, kostenpflichtige Abklärungen vorschlagen, wie z. B. Schul-, Unterrichts- oder Examensbesuche.

4.6 Akkreditierungsentscheid

Die OdA KT entscheidet über die Akkreditierung eines Bildungsgangs. Sie beschliesst allfällige Auflagen, die innert einer im Bericht genannten Frist zu erfüllen sind.

4.7 Rechtsmittel

Ein Rekurs gegen einen ablehnenden Entscheid der OdA KT betreffend Akkreditierung von Komplementärtherapie Ausbildungen, ist gemäss Rekursreglement der OdA KT der Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission einzureichen.

4.8 Gültigkeit

¹ Die Akkreditierung eines Bildungsgangs hat eine Gültigkeit von 6 Jahren. Die aktuelle Liste der akkreditierten Bildungsgänge ist auf der Webseite der OdA KT einsehbar.

² Bei substantziellen Veränderungen können der Bildungsanbieter bzw. die OdA KT vor Ablauf der Gültigkeit eine Reakkreditierung verlangen.

³ Wird eine im Rahmen der Akkreditierung beschlossene Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt, kommt ein Bildungsanbieter seinen Pflichten nicht nach oder liegen aus anderen Gründen berechnete Zweifel an der Qualität des Bildungsgangs vor, kann die OdA KT die Akkreditierung eines Bildungsgangs entziehen. Vor dem Entzug erfolgt eine Aufforderung an den Bildungsanbieter, innert einer angemessenen Frist die nötigen Klärungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

⁴ Entzieht die OdA KT einem Bildungsanbieter die Akkreditierung oder lehnt ein Gesuch um Reakkreditierung ab, bleibt die Akkreditierung noch für diejenigen Bildungsgänge gültig, die bis maximal ein Jahr nach Ablauf der Akkreditierung begonnen haben. Bei Verzicht des Bildungsanbieters auf eine Reakkreditierung gilt dieselbe Regelung. Bei gravierenden Verstössen gegen die Vorgaben der OdA KT kann die Akkreditierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

4.9 Reakkreditierung

¹ Die Reakkreditierung erfolgt nach demselben Verfahren wie die Akkreditierung. Das Reakkreditierungsdossier wird nach den zum Zeitpunkt der Reakkreditierung geltenden Dokumenten «Reglement Akkreditierung von Komplementärtherapie Ausbildungen» und «Wegleitung zum Reglement Akkreditierung» beurteilt.

² Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit einer Akkreditierung stellt der Bildungsanbieter online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT ein Gesuch um Reakkreditierung eines Bildungsgangs.

³ Das Verfahren gilt als eröffnet, sobald die von der OdA KT zugestellte Rechnung beglichen ist.

⁴ Die OdA KT entscheidet über die Reakkreditierung. Die Akkreditierung der Bildungsgänge behält während des Prüfverfahrens ihre Gültigkeit.

⁵ Die OdA KT kann dem Bildungsanbieter bei Aufnahme des Reakkreditierungsverfahrens formale und inhaltliche Überarbeitungsschwerpunkte bekanntgeben.

5. Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter

5.1 Rechte des Bildungsanbieters

¹ Der Bildungsanbieter kann den akkreditierten Bildungsgang in seinem öffentlichen Auftritt als „von der OdA KT akkreditiert“ bezeichnen.

5.2 Pflichten des Bildungsanbieters

¹ Der Bildungsanbieter informiert die OdA KT mindestens 3 Monate vorher über die Durchführung der KT - Abschlussprüfung gem. Ziff. 2.11. Spätestens einen Monat vor dem Prüfungsdatum ist ein Prüfungsplan mit den Namen und der Einteilung der Kandidat*innen einzureichen.

² Im Anschluss an die Prüfung meldet der Bildungsanbieter auf einem von der OdA KT bereitgestellten Meldeformular die erfolgreichen Absolvent*innen zusammen mit einer personalisierten, den üblichen Anforderungen der Registrierungsstellen entsprechenden Lehrgangsbestätigung.

³ Der Bildungsanbieter informiert die OdA KT direkt und zeitnah über substantielle Veränderungen betreffend Zertifizierung und Qualitätsmanagement, Ausbildungsordnung, Ausbildungskonzept, Bildungsinhalten und Prüfungen und weiteren Ereignissen, die sich auf die Qualität des akkreditierten Bildungsgangs auswirken können.

⁴ Der Bildungsanbieter gewährt der OdA KT zur Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Reglement jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und lässt Qualitätsüberprüfungen zu. Er erlaubt der OdA KT – und nach Absprache mit der OdA KT der Trägerschaft der Methode – nach entsprechender Anmeldung den Prüfungen beizuwohnen bzw. Einblick in die schriftlichen Arbeiten zu nehmen oder Unterrichtsbesuche zu machen.

⁵ Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung von Urheber-, Marken-, Nutzungs- und Lauterkeitsrechten (UWB) durch das Bildungsinstitut geht durch die Akkreditierung weder an die OdA KT noch an die Trägerverbände über.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmungen

¹ Die Anforderungen an die Qualifikation eines leitungsverantwortlichen Mitglieds des Bildungsanbieters gem. Ziff. 3.1 und an die Prüfungsexpert*in gem. Ziff. 2.11 gelten spätestens nach einer Übergangsfrist von 6 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung (siehe Dokument «Methoden der Komplementärtherapie»).

² Die Anforderungen an die Qualifikation der Praktikumsmentor*innen gem. Ziff. 2.8 und an die behandelnden Therapeut*innen gem. Ziff. 2.7 gelten spätestens nach einer Übergangsfrist von 9 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung (siehe Dokument «Methoden der Komplementärtherapie»).

6.2 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 16.02.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

² Die «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT» sowie die «Wegleitung zum Reglement Akkreditierung von Komplementärtherapie Ausbildungen» sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Solothurn, 09.12.2025



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Caroline Breitenmoser
Vize-Präsidentin OdA KT